Organisations- und   
Geschäftsführungsreglement AG (Kurzversion)

Anmerkung

Das Organisationsreglement bildet die Grundlage einer (rechtswirksamen) Delegation der Geschäftsführung ([Art. 716b OR](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=716b), siehe BGer Urteile [4A\_501/2007](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/bgeReader/index.php?q=4A_501/2007) und [4A\_503/2007](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/bgeReader/index.php?q=4A_503/2007) E. 3.1 f.). Es wird durch den Verwaltungsrat erlassen (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2, [Art. 716b Abs. 1 OR](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=716b)). Der Inhalt des Organisationsreglements ist in [Art. 716b Abs. 3 OR](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=716b) geregelt. Es dient zudem als Geschäftsreglement und enthält Vorschriften über die Konstituierung des Verwaltungsrats, die Sitzungen, die Beschlussfassung, die Zeichnungsberechtigungen, den Ausstand und die Protokollführung.

Gestützt auf Art. 716a Ziff. 2 OR und in Anwendung von Art. 716b OR und auf Art. […] der Statuten der Muster AG erlässt der Verwaltungsrat das vorliegende Organisations- und Geschäftsführungsreglement:

Allgemeines

1. Die Geschäfte der Muster AG werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Gesellschaftsstatuten und dieses Organisations- und Geschäftsführungsreglements geführt.
2. Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung und die Aufgaben des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen an einem Tagungsort oder unter Verwendung elektronischer Mittel (Artikel 701c-701e OR) oder mittels Zirkulationsbeschluss ([Art. 713 Abs. 2 OR](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=713)).

Erforderlich ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen ([Art. 713 Abs. 1 OR](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=713)). Die Sitzungen werden protokolliert ([Art. 713 Abs. 3 OR](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=713)). Beschlüsse des Verwaltungsrats können nicht angefochten werden, doch können sie wie Generalversammlungsbeschlüsse nichtig sein ([Art. 714 OR](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=714)). Beschlüsse, die Gesetze oder Statuten verletzen, sind sorgfaltswidrig, und die Aktionäre hätten die Möglichkeit, im Fall einer Vermögensminderung mit der Verantwortlichkeitsklage (vgl. [Kapitel 14.5](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/organisation/de/html/unit_verantwortlichkeit.html)) gegen den Verwaltungsrat vorzugehen (vgl. [Art. 754 OR](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=754)).

1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt die Art der Zeichnung für die Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und hat alle nicht anderen Organen vorbehaltenen Kompetenzen. Im Verhältnis zur Geschäftsleitung ist er insbesondere für die Zielsetzung und der sich daraus ergebenden Planung von Massnahmen verantwortlich. Er kann nach   
   Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen.
2. Der Präsident beruft die Sitzungen des VR ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber [ANZAHL] jährlich. Die Einberufung erfolgt mindestens [ANZAHL] Werktage vor dem Sitzungstag. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des VR anwesend sind. Der Präsident führt den Vorsitz.
3. Der VR ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden; in diesem Fall ist Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich. [OPTIONAL:] Die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ist erforderlich für die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:

* […]
* […]
* […]

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom VR jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
2. Die Rechte des Verwaltungsratsmitglieds richten sich nach Art. 715 ff. OR.
3. Die Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsratsmitglieds richten sich nach Art. 715 ff. OR. Das Verwaltungsratsmitglied darf nach Massgabe der Statuten zudem die Gesellschaft weder direkt noch indirekt konkurrenzieren.

**Anmerkung:** Die Verwaltungsräte trifft eine gesetzlich statuierte Treuepflicht ([Art. 717 Abs. 1 OR](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=717)), dies im Gegensatz zum Aktionär, der auch den Gesellschaftsinteressen zuwiderhandeln kann (vgl. [Art. 680 Abs. 1 OR](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=680)). Die Treuepflicht umfasst eine Geheimhaltungs- und eine Schweigepflicht, ein Konkurrenzverbot sowie das Verbot von Insichgeschäften.

1. Verwaltungsräte können aus verschiedenen Gründen in einem Interessenkonflikt stehen. Gemäss Art. 717a OR haben sie davon dem Gesamtgremium zu berichten, welches hernach die zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen nötigen Massnahmen ergreift.
2. Der VR kann Ausschüsse bilden. Diese haben in erster Linie vorberatende Funktion. Sie sollen insbesondere mithelfen, VR-Sitzungen effizienter zu gestalten. Entscheidungskompetenzen eines VR-Ausschusses dürfen die nicht entziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben des VR nicht einschränken.

Der VR delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Der VR übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

**Anmerkung:** Je nach Grösse der AG wird das Delegieren-Dürfen aus Sorgfaltsgründen zum Delegieren-«Müssen». Die Delegation der Geschäftsführung setzt zweierlei voraus:

* Keine Einschränkung der Delegationsbefugnisse in den Statuten
* Delegation mittels schriftlichen Organisationsreglements

Zivilrechtliche Haftungsbeschränkung: Der VR und alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen haften für den Schaden, der der Gesellschaft, den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung erwächst. Die Geschäftsführungsdelegation führt insofern zu einer Haftungsbeschränkung, als der VR im Schadenfall geltend machen kann, er habe die GL sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht; infolge Beweislastumkehr hat er aber den Beweis für sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung zu erbringen.

Strafrechtliche Haftungsbeschränkung: Das Unternehmen wird subsidiär für die Tat eines nicht ermittelbaren Täters infolge Organisationsverschuldens bestraft. Kann diese Straftat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu CHF 5 Mio. bestraft. Ein gutes Organisationsreglement reduziert diese Gefahr infolge seiner klaren Zuständigkeits- und Entscheidungsstrukturen, Prozessabläufe und Überwachung (Compliance) stark.

Geschäftsführung/Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus einem Vorsitzenden der Geschäftsleitung (CEO) und einem Finanzchef (CFO). Es können weitere GL-Mitglieder vom VR gewählt werden.
2. Die Geschäftsführung bestimmt sich nach den vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien und Weisungen zur allgemeinen Geschäftspolitik.
3. Kompetenz und Verantwortung der Geschäftsleitung zur Geschäftsführung werden durch das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget bestimmt.
4. Die Geschäftsleitung führt die täglichen Geschäfte selbstständig im Rahmen der ihr erteilten Weisungen. Erfordern die Verhältnisse ein sofortiges Handeln, ohne dass spezielle Weisungen des Verwaltungsrats vorliegen oder rechtzeitig ein entsprechender Verwaltungsratsbeschluss erwirkt werden kann, so ist die Geschäftsleitung zur Vornahme aller hierzu erforderlichen Massnahmen gehalten, wobei der Verwaltungsrat sofort benachrichtigt werden muss.
5. Die Geschäftsleitung ist über alle Tatsachen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, zur Geheimhaltung verpflichtet.

Vom Verwaltungsrat zu genehmigende Geschäftsvorfälle

Die folgenden Geschäftsvorfälle bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundeigentum;
2. Aufnahme von Krediten oder Darlehen, soweit sie über den normalen Umfang des laufenden Geschäfts hinausgehen, sowie das Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten in einem   
   CHF \_\_\_\_.– im Einzelfall übersteigenden Betrag;
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
4. Investitionen mit einem CHF \_\_\_\_.– im Einzelfall übersteigenden Betrag;
5. Übernahme, Erhöhung und Veräusserung von Beteiligungen oder Erwerb anderer Unternehmungen sowie der Abschluss von Interessengemeinschaften und ähnliche Vereinbarungen, durch welche sich die Gesellschaft am wirtschaftlichen Ergebnis anderer Unternehmungen beteiligt oder Dritte an ihrem eigenen wirtschaftlichen Ergebnis beteiligt;
6. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
7. Erwerb und Veräusserung von gewerblichen Schutzrechten;
8. wesentliche Umstellungen, Erweiterungen oder Beschränkungen des Geschäftsbetriebs;
9. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Festsetzung von Anstellungsbedingungen bei einem CHF \_\_\_\_.– übersteigenden Gesamtbezug;
10. Erteilung und Widerruf von Unterschriftsberechtigungen (Zeichnungsrecht, Prokura und Handlungsvollmacht);
11. Anhebung von Prozessen, Abschluss von Vergleichen sowie Eingehung von Bürgschaften und Unterzeichnung von Wechseln.

Berichts- und Informationspflicht

1. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat monatlich bis zum 10. des nächstfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht über die Lage des Unternehmens, insbesondere die Umsätze, den Bestellungseingang des vergangenen Monats, den Warenbestand, die Liquiditätslage, die getätigten Investitionen sowie über besondere Vorfälle zu geben. Ergänzend dazu gilt das Pflichtenheft der Geschäftsleitung.
2. Vierteljährlich ist dem Verwaltungsrat innert 20 Tagen nach Quartalsende ein Budgetvergleich vorzulegen.
3. Spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres sind dem Verwaltungsrat das Jahresbudget für das neue Jahr, insbesondere mit Finanz- und Investitionsbudget vorzulegen; Anträge für Investitionen setzen grundsätzlich eine vollständige Planung und Kostenberechnung voraus. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, in Fällen besonderer Bedeutung den Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am \_\_\_\_\_\_ in Kraft.

Ort, Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |